

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.25 vom 29. September 2016

BS Appellationsgericht, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2016.25

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.25 du 29 septembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.25 del 29 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Zur Beurteilung eines Ausstandsgesuchs gegen ein Mitglied der Beschwerdeinstanz ist gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Berufungsgericht zuständig. Hinsichtlich des Spruchkörpers ist § 56 Abs. 4 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) massgebend, wonach das Einzelgericht über Begehren entscheidet, mit welchen wie vorliegend der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird.

1.2 Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, wobei sie die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung gilt ein Ausstandsgesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrundes eingereicht wird, noch als rechtzeitig (BGer 6B_882/2008 vom 31. März 2009 E. 1.3). Als verspätet hat das Bundesgericht jedoch Ausstandsgesuche erachtet, mit deren Einreichung während zwei oder drei Wochen (BGer 1P.457/2006 vom 19. September 2006 E. 3.1) resp. rund vier bzw. sechs Wochen seit Kenntnis des Ausstandsgrundes zugewartet worden war (BGer 6B_192/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 2.3, 1B_499/2012 vom 7. November 2012 E. 2.3). Im vorliegenden Fall ist dem Gesuchsteller mit Schreiben des Appellationsgerichts vom 19. Oktober 2016 bekannt gegeben worden, dass das Beschwerdeverfahren BES.2016.174 C ____ zugeteilt worden ist. Das Ausstandsgesuch vom 28. Oktober 2016 ist im Lichte der zitierten Bundesgerichtspraxis rechtzeitig erfolgt, so dass darauf einzutreten ist.

1.3 Der betroffene Gerichtspräsident hat ■ wie in Art. 58 Abs. 2 StPO vorgesehen ■ zum Gesuch Stellung genommen.

1.4 Gemäss Art. 59 Abs. 3 StPO übt die vom Ausstandsgesuch betroffene Person bis zum Entscheid über den Ausstand ihr Amt weiterhin aus. Dadurch soll verhindert werden, dass grundlos missliebige Justizfunktionäre in den Ausstand geschickt werden und dadurch das Verfahren blockiert wird (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BB1 2006 1085, 1149).

E. 2

2.1 Nach Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Streitsache von einem unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Gericht beurteilt wird. Damit soll garantiert werden, dass keine Umstände, welche ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zu Gunsten oder zu Lasten

einer Partei auf das Urteil einwirken. Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angenommen, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Diese können namentlich in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in einer Vorbefassung desselben mit der in Frage stehenden Streitsache begründet sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zum Ausstand in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Anspruch auf den gesetzlichen Richter steht und deshalb nicht leichthin zu bejahen ist, damit die regelhafte Zuständigkeitsordnung für die Gerichte nicht illusorisch und die Garantie des verfassungsmässigen Richters nicht ausgehöhlt wird (BGE 112 Ia 290 E. 3a S. 293 und E. 5e S. 303 f.; BGer 1C_205/2009 vom 2. Juli 2009 E. 2.2, 1B_60/2007 vom 21. September 2007 E. 3.1; je mit Hinweisen). Bei der Beurteilung eines Ablehnungsbegehrens ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240, 128 V 82 E. 2a S. 84; AGE DG.2016.2 vom 18. Februar 2016, BES.2014.28 vom 9. Dezember 2014).

2.2 Konkretisiert wird der Anspruch auf ein unbefangenes, unvoreingenommenes und unparteiisches Gericht im Strafverfahren in Art. 56 StPO. Demgemäss hat eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a), in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder als Zeugin, in der gleichen Sache tätig war (lit. b), mit einer verfahrensbeteiligten Person oder ihrem Rechtsbeistand verwandt ist (lit. c-e) oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f).

E. 3

3.1 Der Gesuchsteller lehnt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens BES.2016.174 betreffend eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft den Gerichtspräsidenten C___ als Beschwerderichter ab, da er (unter anderem) von diesem am 6. Mai 2010 wegen Veruntreuung etc. verurteilt worden ist und in diesem Zusammenhang am 4. März 2011 gegen ihn eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs eingereicht hat.

3.2 Nach der Rechtsprechung vermögen verbale Anfeindungen, Unterstellungen oder auch das Erheben einer Strafanzeige gegen einen Richter durch eine Partei für sich allein den Anschein der Befangenheit beim Adressaten nicht zu begründen. Andernfalls bestünde die Gefahr des Rechtsmissbrauchs und der Möglichkeit, dass eine Prozesspartei mit einem derartigen Vorgehen in verfassungswidriger Weise und aus sachfremden Gründen die Zusammensetzung des Gerichts beeinflussen könnte (BGE 134 I 20 E. 4.3.2; BGer 1B_664/2012 vom 19. April 2013 E. 3.3, 1B_303/2008 vom 25. März 2009 E. 2.3.3, 1P.743/2006 vom 19. Januar 2007 E. 3.1.3). Ob in derartigen Fällen der Richter als befangen zu gelten hat, hängt von dessen Reaktion ab (Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 104 f.). Antwortet dieser etwa selbst mit einer Strafanzeige wegen Ehrverletzung und Zivilforderungen, so erhält der Konflikt dadurch eine persönliche Dimension, welche seine Unbefangenheit tangiert (BGE 134 I 20 E. 4.3.2). Auch andere Formen der Reaktion, welche nicht mehr sachgerecht sind, können zu einem Ausstandsgrund führen (BGer 1B_221/2007 vom 16. Januar 2008 E. 4.2, in: AJP 2008 S. 774, 1P.514/2002 vom 13. Februar 2003 E. 2.7). Im Fall einer behaupteten Feindschaft im Sinne von Art. 56 lit. f StPO kommt es schliesslich darauf an, wie virulent diese erscheint

und wie weit die konfliktauslösenden Ereignisse zurückliegen, zumal sich die Situation im Lauf der Zeit wieder beruhigen kann (vgl. BGE 134 I 20 E. 4.3.2 S. 22; vgl. auch Urteil 1P.180/2004 vom 7. Mai 2004 E. 2.2 mit Hinweis). Ob ein Ausstandsgrund vorliegt, ist immer aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden (BGer 1B_664/2012 vom 19. April 2013 E. 3.3).

C_____ hat auf die gegen ihn im Jahr 2011 eingereichte Strafanzeige nicht reagiert, so dass das aufgrund der Strafanzeige des Gesuchstellers gegen ihn laufende Strafverfahren bei objektiver Beurteilung keine Befangenheit seinerseits zu begründen vermag. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass er in seiner Stellungnahme zum Ausstandsbegehren der Vermutung Ausdruck gibt, der Gesuchsteller versuche mit einer Vielzahl von Anzeigen die Basler Justiz lahmzulegen. Diese Aussage ist nicht Ausdruck einer besonderen persönlichen Spannung zwischen C_____ und dem Gesuchsteller, sondern eine nüchterne Folgerung aus dem Umstand, dass Letzterer einerseits in der Zeit vom 4. August 2012 bis zum 19. September 2012 rund 30 Strafanzeigen gegen in der Basler Justiz tätige Personen erstattet hat, mit deren Entscheiden er nicht einverstanden war, und andererseits offenbar der Meinung ist, aufgrund dieser Anzeigen seien sämtliche dieser Personen in weiteren Verfahren gegen ihn befangen und müssten in den Ausstand treten.

3.3 Auch im Umstand, dass C_____ bereits an einem früheren Verfahren gegen den Gesuchsteller in anderer Sache mitgewirkt hat, liegt kein Ausstandsgrund (e contrario aus Art. 56 lit. b StPO). Schliesslich würden auch allfällige Verfahrensfehler von C_____ in jenem Verfahren keinen objektiven Verdacht seiner Voreingenommenheit begründen. Solche wären im dazu vorgesehenen Rechtsmittelverfahren zu rügen gewesen (BGer 1B_291/2015 vom 20. Oktober 2015 E. 4.3, 1B_2/2015 vom 19. März 2015 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen, 1B_291/2015; Boog, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 56 N 59). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die mit Urteil des Strafgerichts vom 6. Mai 2010 gegen den Gesuchsteller ergangenen Schuldsprüche am 23. März 2012 vom Appellationsgericht vollumfänglich bestätigt worden sind.

3.4 Allfällige weitere Umstände, die zu einer Voreingenommenheit von C_____ im Verfahren BES.2016.174 führen könnten, werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

E. 4

Das Ausstandsgesuch ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen dessen Kosten mit einer Gerichtsgebühr von CHF 500.■ zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.